

1961	Ausgegeben zu Bonn am 15. November 1961	Nr. 88
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
31. 10. 61	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung umsatzsteuerlicher Bestimmungen des Truppenvertrages und des Truppenzollgesetzes	1921
10. 11. 61	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen des am 15. Oktober 1954 abgeschlossenen Offshore-Steuerabkommens	1922
9. 11. 61	Dritte Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes	1923
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	1924

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung umsatzsteuerlicher Bestimmungen des Truppenvertrages und des Truppenzollgesetzes

Vom 31. Oktober 1961

Auf Grund des § 22 Abs. 1 des Truppenzollgesetzes vom 29. Oktober 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 691) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung umsatzsteuerlicher Bestimmungen des Truppenvertrages und des Truppenzollgesetzes vom 23. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 837) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung umsatzsteuerlicher Bestimmungen des Truppenvertrages und des Truppenzollgesetzes vom 16. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 522) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Zollausschlüssen“ durch das Wort „Zollfreigebieteten“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „(Anlage)“ gestrichen und folgender Satz angefügt:
„Das Muster des Abwicklungsscheines wird vom Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit den Behörden der beteiligten Mächte bestimmt.“

3. In § 3 Abs. 3 werden die Worte „Fassung vom 18. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1378)“ durch die Worte „jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

4. Die Anlage (zu § 3) wird gestrichen.

Artikel 2

Zeitlicher Geltungsbereich

Artikel 1 Nr. 3 ist auf Lieferungen anzuwenden, die nach dem 30. September 1961 ausgeführt werden.

Artikel 3

Anwendung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 1 tritt am 1. Januar 1962 in Kraft; im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 31. Oktober 1961

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

**Zweite Verordnung zur Änderung
der Verordnung zur Durchführung der umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen
des am 15. Oktober 1954 abgeschlossenen Offshore-Steuerabkommens**

Vom 10. November 1961

Auf Grund des Artikels 3 § 1 des Gesetzes vom 19. August 1955 betreffend das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 15. Oktober 1954 über die von der Bundesrepublik zu gewährenden Abgabenvergünstigungen für die von den Vereinigten Staaten im Interesse der gemeinsamen Verteidigung geleisteten Ausgaben (Bundesgesetzbl. II S. 821) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung der umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen des am 15. Oktober 1954 abgeschlossenen Offshore-Steuerabkommens vom 30. September 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 649) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen des am 15. Oktober 1954 abgeschlossenen Offshore-Steuerabkommens vom 16. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 521) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird das Wort „(Anlage)“ gestrichen und folgender Satz angefügt:
„Das Muster des Abwicklungsscheines wird vom Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit den Dienststellen der Vereinigten Staaten bestimmt.“

2. In § 2 Abs. 3 werden die Worte „Fassung vom 18. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1379)“ durch die Worte „jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

3. Die Anlage (zu § 2) wird gestrichen.

Artikel 2

Zeitlicher Geltungsbereich

Artikel 1 Nr. 2 ist auf Lieferungen anzuwenden, die nach dem 30. September 1961 ausgeführt werden.

Artikel 3

Anwendung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 4 des Offshore-Steuergesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. November 1961

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

**Dritte Verordnung
zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes**

Vom 9. November 1961

Auf Grund des § 172 Abs. 4 des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 562), zuletzt geändert durch § 6 des Fünften Überleitungsgesetzes vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 335), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Höhe der Entschädigungsaufwendungen und Lastenanteile des Bundes und der Länder im Rechnungsjahr 1960

(1) Die nach dem Bundesentschädigungsgesetz geleisteten Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen) haben in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1960 betragen

in den Ländern außer Berlin	1 156 382 000 DM
in Berlin	367 605 000 DM
insgesamt	<u>1 523 987 000 DM.</u>

(2) Der Lastenanteil des Bundes an den Entschädigungsaufwendungen beträgt

in den Ländern außer Berlin	578 191 000 DM
in Berlin	220 563 000 DM
insgesamt	<u>798 754 000 DM.</u>

Die Lastenanteile der Länder an den Entschädigungsaufwendungen betragen

in Baden-Württemberg	97 974 000 DM
Bayern	120 751 000 DM
Berlin	55 141 000 DM
Bremen	8 927 000 DM
Hamburg	23 430 000 DM
Hessen	60 684 000 DM
Niedersachsen	83 925 000 DM
Nordrhein-Westfalen	201 499 000 DM
Rheinland-Pfalz	43 456 000 DM
Schleswig-Holstein	29 446 000 DM
insgesamt	<u>725 233 000 DM.</u>

(3) Der Bund erstattet an die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil übersteigen, folgende Beträge:

An Bayern	20 782 000 DM
Berlin	312 464 000 DM
Hamburg	15 296 000 DM
Hessen	41 980 000 DM
Nordrhein-Westfalen	234 362 000 DM
Rheinland-Pfalz	255 183 000 DM
insgesamt	<u>880 067 000 DM.</u>

(4) Die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil nicht erreichen, führen an den Bund folgende Beträge ab:

Baden-Württemberg	55 105 000 DM
Bremen	2 351 000 DM
Niedersachsen	349 000 DM
Schleswig-Holstein	<u>23 508 000 DM</u>
insgesamt	81 313 000 DM.

(5) Die nach Absatz 3 vom Bund zu erstattenden Beträge und die nach Absatz 4 an den Bund abzuführenden Beträge werden mit den Beträgen verrechnet, die nach den vorläufigen Abrechnungen der Entschädigungsaufwendungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

§ 2

**Änderung der Lastenanteile der Länder
an den Entschädigungsaufwendungen im
Rechnungsjahr 1959**

(1) Die Lastenanteile der Länder an den Entschädigungsaufwendungen im Rechnungsjahr 1959, die in § 2 Abs. 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes vom 27. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 1088) festgestellt worden sind, werden für Bayern um 2000 DM und für Niedersachsen um 1000 DM ermäßigt, dagegen für Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein um je 1000 DM erhöht.

(2) Der Bund erstattet an Bayern und Niedersachsen die Beträge, um die sich ihre Lastenanteile nach Absatz 1 ermäßigt haben. Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein führen an den Bund die Beträge ab, um die sich ihre Lastenanteile nach Absatz 1 erhöht haben.

(3) Die nach Absatz 2 vom Bund zu erstattenden oder von einzelnen Ländern abzuführenden Beträge werden mit den Beträgen verrechnet, die in der Abrechnung der Entschädigungslasten des Rechnungsjahres 1960 nach § 1 Abs. 5 noch zu erstatten oder abzuführen sind.

§ 3

Geltung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 240 des Bundesentschädigungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt, das Saarland ausgenommen, am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 9. November 1961

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung über Notmaßnahmen bei der Anerkennung und Zulassung von Roggensaatgut Vom 30. Oktober 1961	210	31. 10. 61	1. 11. 61
Verordnung über die beratenden Ausschüsse bei den Frachtausschüssen der Binnenschifffahrt Vom 27. Oktober 1961	210	31. 10. 61	1. 11. 61
Verordnung zur Durchführung einer Luftfahrtstatistik Vom 30. Oktober 1961	210	31. 10. 61	1. 11. 61
Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft Vom 26. Oktober 1961	211	2. 11. 61	Inkrafttreten gemäß § 4
Berichtigung der Verordnung PR Nr. 9/61 Vom 3. November 1961	215	8. 11. 61	—
Schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Bremen für die Hunte Vom 8. November 1961	217	10. 11. 61	15. 11. 61